

INFO	Wegebenutzungsanweisung des MLR für die Waldwege im Staatswald
AZ	854.122
Versandtag	04.01.2008
Info-Nr.	31/08

Über die neue Wegebenutzungsanweisung vom 19.2.2007 haben wir wiederholt, zuletzt in Info 813/07 berichtet. Trotz der vom MLR herausgegebenen ergänzenden Hinweise zur Anwendung der Anweisung, hält der Unmut in der kommunalen Praxis über die Erhebung der Nutzungsentgelte an. Vor allem die höchst unterschiedliche Umsetzung der Wegebenutzungsanweisung durch die nachgeordneten Dienststellen, bis hin zur Nichtanwendung, haben uns veranlasst, beim Ministerium erneut einen Vorstoß mit dem Ziel zu unternehmen, die Erhebung des Nutzungsentgelts künftig nur noch auf kommerzielle Veranstaltungen zu beschränken. Das an Herrn Minister Hauk gerichtete Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„...die Wegebenutzungsanweisung vom 19.2.2007 wurde zwischenzeitlich vom Ministerium durch ergänzende Hinweise präzisiert, insbesondere sind die untergeordneten Dienststellen darauf hingewiesen worden, dass bei der Bemessung des Nutzungsentgelts die Art der Veranstaltung mit zu berücksichtigen und auf eine angemessene Relation zu den Einnahmen der Veranstalter zu achten sei.

Gleichwohl wird uns von den Kommunen, insbesondere den walddreichen Tourismusgemeinden, wiederholt berichtet, dass die neue Wegebenutzungsanweisung in der Praxis nach wie vor zu sehr viel Missstimmung führt. Auch wenn die Höhe der Gebühr unter rein fiskalischen Gesichtspunkten vertretbar erscheinen mag, führt allein die Tatsache, dass das Land auf diesem Wege versucht, zusätzliche Finanzmittel zu erschließen, bei den betroffenen Veranstaltern zu großer Verärgerung. Dass das Land für kommerzielle Veranstaltungen im Staatswald ein Entgelt erhebt ist völlig akzeptabel. Betroffen von der Wegebenutzungsanweisung sind in der Praxis aber überwiegend nichtkommerzielle Veranstaltungen, die im Regelfall von gemeinnützigen Vereinen mit ehrenamtlichen Helfern organisiert werden. Das in solchen Fällen erhobene Startgeld dient nicht der Vergütung der Helfer, sondern wird zur Deckung der anderweitig entstehenden Kosten verwendet. Bei den ehrenamtlichen Helfern entsteht aber der fatale Eindruck, das Land bereichere sich auf Kosten des bürgerschaftlichen Engagements an den erhobenen Veranstaltungsentgelten.

Als zusätzlicher Nebeneffekt hat die neue Wegebenutzungsanweisung bei den privaten Waldbesitzern bewirkt, dass diese nunmehr - dem (Negativ)Beispiel der Staatsforstverwaltung folgend - zunehmend dazu übergehen, Nutzungsentgelte für Veranstaltungen zu

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

Herausgeber Gt-info:

Gemeindeflag Baden-Württemberg
Panoramastr. 33, 70174 Stuttgart
Telefon: 0711 / 2 25 72 - 0
Telefax: 0711 / 2 25 72 - 47
Internet: <http://www.gemeindeflag-bw.de>
E-Mail: zentrale@gemeindeflag-bw.de

erheben, die in der Vergangenheit kostenfrei durchgeführt werden konnten. Besonders betroffen hiervon sind die baden-württembergischen Tourismuskommunen, mit den dort anzutreffenden Wanderwegen, Mountainbike-Wegen, Nordic-Walking-Strecken, Pisten und Loipen.

Dass bei der Bemessung der Nutzungsentgelte den nachgeordneten Stellen bewusst ein großer Ermessensspielraum eingeräumt wurde, kann dem Grunde nach nur begrüßt werden. In der Praxis führen aber die unpräzisen Vorgaben gerade in diesem sensiblen Bereich dazu, dass die unteren Forstbehörden bzw. Landratsämter höchst unterschiedlich verfahren. Je größer der Protest vor Ort, umso geringer die festgesetzte Gebühr. Wie nunmehr der Presse zu entnehmen war, wird der Enzkreis künftig ganz auf die Erhebung von Wegenutzungsgebühren für organisierte Veranstaltungen im Staatswald verzichten.

Aus kommunaler Sicht kann diese Verfahrensweise nur begrüßt werden. Andererseits dürfte die Verärgerung bei den betroffenen Organisatoren noch mehr zunehmen, wenn in jedem Landkreis nach anderen Kriterien verfahren wird. Deshalb möchten wir an Sie die dringende Bitte richten, den Vorstoß des Enzkreises zum Anlass zu nehmen, landesweit auf die Erhebung der „Waldmaut“ bei nichtkommerziellen Veranstaltungen zu verzichten“.

Über die Antwort des Ministers werden wir wieder berichten.

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

Herausgeber Gt-info:

Gemeindeflag Baden-Württemberg
Panoramastr. 33, 70174 Stuttgart
Telefon: 0711 / 2 25 72 - 0
Telefax: 0711 / 2 25 72 - 47
Internet: <http://www.gemeindeflag-bw.de>
E-Mail: zentrale@gemeindeflag-bw.de